

Statuten des Zürcher Spendenparlament (ZSP)

1. Name, Rechtsform, Sitz
2. Zweck und Mittel
3. Gemeinnützigkeit
4. Mitgliedschaft
 - 4.1. Aufnahme
 - 4.2. Austritt
 - 4.3. Ausschluss
5. Organe
 - 5.1. Mitgliederversammlung (MV)
 - 5.2. Vorstand
 - 5.3. Projektprüfungskommission (PKK)
 - 5.4. Revisionsstelle
 - 5.5. Spendenparlament
6. Vereinsauflösung
7. Schlussbestimmung

1 Name, Rechtsform, Sitz

Das „Zürcher Spendenparlament (ZSP)“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

2 Zweck und Mittel

Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialen und kulturellen Integrationsprojekten und die Bekämpfung von Armut, gesellschaftlicher Isolation und Ausgrenzung im Grossraum Zürich. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Spenderinnen und Spender an der zweckentsprechenden Verwendung und die Vergabe von Spendenmitteln an Personen, Gruppierungen und Institutionen, welche soziale und kulturelle Integration fördern.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche die Zielsetzungen des Zürcher Spendenparlaments (ZSP) unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

Natürliche Personen bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 500.-, juristische Personen Fr. 2'500.- pro Jahr. Die Haftung der Mitglieder auf Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags beschränkt, dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt oder Ausschluss.

4.1 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins schuldhaft verstossen hat
- wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntätiger Frist und Ausschlussandrohung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Projektprüfungskommission
4. die Revisionsstelle

5.1 Mitgliederversammlung (MV)

Sie ist die oberste Instanz und tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Finanzverantwortlichen/des Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts, des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Datum ein. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu traktandieren. Bei dringenden Geschäften, die in die Zuständigkeit der MV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche MV kurzfristig ansetzen.

Die MV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht. Es gilt das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder.

Alle anwesenden Mitglieder haben ein Stimmrecht, juristische Personen gelten als ein Mitglied.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der/dem Finanzverantwortlichen, einem Mitglied als Verbindungsperson in die Projektprüfungskommission und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, die/den Finanzverantwortliche/n und die restlichen Mitglieder für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstands nicht mehr zur Wiederwahl, hat es dies dem Vorstand mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung über den Rücktritt zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, in welchem die Beschlüsse festgehalten werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Eine mögliche Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er oder Sie zeichnet ebenfalls kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vertretung des Vereins nach aussen (Öffentlichkeitsarbeit)
- b) Mitgliederwerbung und Mittelbeschaffung
- c) Erstellen des Jahresberichtes, des Budget, der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Vorbereitung und Durchführung des Spendenparlamentes
- f) Auswahl der Projekte für das Parlament
- g) Beschluss über Auszahlungen aus dem Feuerwehrtopf
- h) Wahl der Mitglieder der Projektprüfungskommission
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

5.3 Projektprüfungskommission (PPK)

Die PPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Projektprüfungskommission müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie sollen über einen guten Überblick über das Zürcher Kultur- und Sozialwesen sowie über Kenntnisse der Bedürfnisse der Menschen in Armut, gesellschaftlicher Isolation und Ausgrenzung verfügen.

Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder als Verbindungsperson in die PPK.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der PPK für ein Jahr. Im Übrigen konstituiert sich die PPK selbst.

Die PPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die PPK tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in welchem die Beschlüsse festgehalten werden.

Der PPK obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfen der eingegangenen Anträge auf die Ausrichtung von Spendenmittel, entsprechend Kriterienkatalog
- b) Erarbeiten von Kriterien zu Händen des Vorstands zur Vergabe von Spendenmittel und Auszahlungen aus dem Feuerwehrtopf
- c) Kontakt mit den Personen und Gruppierungen, welche Projekte zur Finanzierung eingeben
- d) Monitoring der Projekte

5.4 Revisionsstelle

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person betraut, welche fachlich ausgewiesen ist.

Die Revisionsstelle prüft alle vom Verein geführten Kassen und Konti sowie den Vermögensbestand. Über das Resultat erstattet sie schriftlich Bericht und stellt Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

Jedem Wechsel im Amt der/des Finanzverantwortlichen hat eine Prüfung der Rechnung voranzugehen.

5.5 Spendenparlament

Zum Spendenparlament sind alle Vereinsmitglieder eingeladen. Juristische Personen können je eine Person delegieren. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Der Präsident/die Präsidentin des Vereins leitet die Parlamentssitzung. Es finden pro Jahr mindestens zwei Parlamentssitzungen statt. Die Einladungen erfolgen durch das Präsidium schriftlich mindestens 14 Tage vor der Parlamentssitzung und unter Beifügung der Unterlagen aller zur Abstimmung kommenden Spendenvergaben.

Während des Spendenparlaments entscheiden die Vereinsmitglieder über die vom Vorstand vorgelegten Anträge auf Vergabe von Spendenmitteln.

Die Beschlüsse des Zürcher Spendenparlaments (ZSP) werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse des Zürcher Spendenparlaments (ZSP) wird ein Protokoll geführt.

Änderungen oder Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen aus der Mitte des Spendenparlaments werden nur beraten und zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Zürcher Spendenparlaments (ZSP) die Änderungen oder Ergänzungen in die Beratung einbringen wollen. Das von der Projektprüfungskommission zur Beschlussfassung vorgesehene Verteilungsvolumen darf dabei nicht mehr als um 20% überschritten werden.

Neue Anträge auf Vergabe von Spendenmitteln aus der Mitte des Spendenparlaments sind an die Projektprüfungskommission zur Prüfung und Wiedervorlage beim Parlament weiterzuleiten.

Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.

Das Zürcher Spendenparlament (ZSP) bewilligt für die Zeit zwischen den Parlamentssitzungen einen Feuerwehrtopf in der Höhe von Fr. 10'000.-. Aus diesem Topf kann in dringenden Fällen Geld für Projekte, welchen keinen Aufschub dulden, bewilligt werden.

Über die Vergabe dieser Gelder entscheidet der Vorstand auf Antrag der Projektprüfungskommission. Für den Fall, dass aus diesem Topf Geld ausgegeben wurde, wird in der folgenden Parlamentssitzung darüber Rechenschaft abgelegt.

6. Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Falls die Mitgliederversammlung im Beschluss der Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt, sind der Präsident/die Präsidentin und der/die Finanzverantwortliche des Vereins gemeinsam der Liquidatorin/dem Liquidator.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden. Hierzu ist das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Institution zu übertragen.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich den 16. Januar 2006
revidiert: 29. Mai 2008, 3. Juni 2010